

NÖ AGRARBEZIKSBEHÖRDE - Fachabteilung Güterwege

Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Ausschreibung von Bauleistungen

Stand: 31. Jänner 2013

1 ALLGEMEINES

1.1 Der Auftragnehmer bekundet durch Unterfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, dass er über alle erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte verfügt, um die Leistungen termingerecht zu vollbringen.

1.2 Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen, behördlichen und polizeilichen Vorschriften übernimmt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für alle sich daraus ergebenden Personen-, Sach- und Folgeschäden.

1.3 Datenträgeraustausch gemäß den Bestimmungen der ÖNORM A 2063.

Wurde vom Auftraggeber ein Datenträger ausgegeben, kann das Angebot auch auf Datenträger abgegeben werden (Normdatenträger).

Der Normdatenträger ist vom Bieter bevorzugt per E-Mail an folgendes Postfach zu übermitteln: gwangebote.abb@noel.gv.at. Dieser Datenträger ersetzt nicht das Angebot in Papierform.

Abzugeben sind:

- ein ausgepreistes Leistungsverzeichnis (Angebots-LV) in Kurzform mit Zusammenstellung der Leistungsgruppen und - das ausgefüllte, rechtsgültig unterfertigte Deckblatt des erhaltenen Ausschreibungs-LV
- falls der Normdatenträger mit Speichermedien wie Diskette, CD, DVD etc als Beilage zum Angebot in einem verschlossen Umschlag übermittelt wird:

zusätzliche Angabe "ACHTUNG DATENTRÄGER" auf dem Umschlag

Das Kurz-Leistungsverzeichnis muss hinsichtlich Gliederung, Positionszahl, Positionsreihenfolge, Positionsnummer, Positionsstichwort, Ausschreibungsmenge, Einheit der Positionen, mit dem erworbenen Ausschreibungsleistungsverzeichnis vollkommen übereinstimmen. Bei einem Widerspruch zwischen dem Datenträger und dem LV-Ausdruck gilt letzterer.

1.4 Mit der rechtsgültigen Fertigung des Angebotes wird das erhaltene Leistungsverzeichnis verbindlich. Bei Widerspruch zwischen dem LV-Ausdruck und dem erworbenen Leistungsverzeichnis gilt der Wortlaut des erhaltenen Leistungsverzeichnisses.

1.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zur Unfallverhütung und die Verkehrssicherungspflichten einzuhalten. Notwendige behördliche Bescheide (Verkehrsverhandlung) sowie die Lage der vorhandenen Einbauten sind vom Auftragnehmer zeitgerecht zu veranlassen. Die Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge ist mit den Anrainern zu vereinbaren.

2 PRÜFUNG DER ANGEBOTE

2.1 Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden dann nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen erhöhend oder vermindern 2 vH oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist unzulässig. Die Zeichen - (Minus) und / (Schrägstrich) gelten als Null.

2.2 Im Zuge der Prüfung und Beurteilung des Angebotes können Kalkulationsgrundlagen (zB K-Blätter) nachgefordert werden.

3 AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

3.1 Die Ausschreibungsunterlagen sind vom Bieter zu prüfen. Einwände gegen Unvollständigkeit, Fehler oder Undurchführbarkeit der beschriebenen Leistungen sind bei Angebotsabgabe schriftlich vorzubringen (Prüf- und Warnpflichten).

3.2 Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass auch bei wesentlich geringeren Liefermengen als vorgesehen kein Zuschlag zum Einheitspreis gewährt wird.

3.3 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Positionen einzeln zu vergeben oder nicht auszuführen, ohne dass der Auftragnehmer daraus irgendwelche Ansprüche aus welchem Titel auch immer ableiten kann.

3.4 Alternativangebote sind nur neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig und ausschließlich auf Firmenpapier zu verfassen. Es besteht kein Recht darauf, dass diese berücksichtigt werden.

3.5 Die im Leistungsverzeichnis definierten Anforderungen enthalten in allen Positionen exakte Vorgaben hinsichtlich Leistungsumfang und Qualität. Dadurch sind in dieser Ausschreibung ausreichende Festlegungen getroffen, die

gleichwertige Angebote sicherstellen. Somit ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium.

4 VERTRAG

4.1 Bestandteile des Leistungsvertrages sind in nachstehender Reihenfolge:

- die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt
- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen der NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege, für die Ausschreibung von Bauleistungen
- das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis
- Planunterlagen
- rechtliche und technische Vorschriften (RVS, Ö-Normen) und andere Regelwerke idgF
- die Liefer- bzw. Montagebedingungen der einzelnen Fachverbände und Herstellerwerke.

5 LEISTUNGEN

5.1 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Baudurchführung, im Besonderen auch bei einer Winterpause, keine zusätzlichen Forderungen gestellt werden.

5.2 Auf Verlangen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer kostenlose Nachtragsangebote vorzulegen.

5.3 Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn dafür keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind. Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom Auftraggeber ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom Auftraggeber zugestimmt wurde. Der Auftragnehmer hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb einer zu vereinbarenden Frist bei Fehlen einer solchen binnen sieben Tagen dem Auftraggeber zur Bestätigung und Anerkennung der Art und des Ausmaßes zu übergeben. Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die auf der Baustelle vorgehalten werden.

6 PREISE

6.1 Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als Festpreise.

6.2 Die unter Baustellengemeinkosten fallenden Leistungen wie das Einrichten und Räumen der Baustelle (An- und Abtransporte aller Geräte und Maschinen, allfälliges Umstellen etc.) sowie die zeitgebundenen Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen, außer es ist eine gesonderte Position vorhanden.

6.3 Ist für den Auftragnehmer voraussehbar, dass die Abrechnungssumme die Angebotssumme überschreitet, so ist dieser verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich darüber schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Die weitere Vorgangsweise ist schriftlich festzulegen.

6.4 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor Eignungs- und Materialüberprüfungen im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer vorzunehmen. Die diesbezüglichen Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

6.5 Sollten für die Erbringung von Leistungen die Bestimmungen des Bauarbeiterkoordinierungsgesetzes zur Anwendung kommen, so sind diese vom Auftragnehmer zu erbringen und in die Einheitspreise einzurechnen.

6.6 Allfällige Preisnachlässe sind in den Einheitspreisen einzukalkulieren.

7 BAUDURCHFÜHRUNG

7.1 Der Auftragnehmer hat die Pflicht, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien und beigestellten Vorleistungen so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Bedient sich der Auftragnehmer eines Subunternehmers, so ist dessen finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit und dessen Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Der Auftragnehmer ist vor Erbringen der Leistung in Kenntnis zu setzen.

7.3 Den Anordnungen der örtlichen Bauaufsicht ist Folge zu leisten.

7.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine Person, welche für die Koordination und Abwicklung der Baudurchführungen zuständig ist, namhaft zu machen.

7.5 Vom Auftragnehmer sind Bautagesberichte zu führen.

7.6 Arbeitsunterbrechungen und die Wiederaufnahme von Arbeiten sind grundsätzlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

7.7 Für die Absicherung der Baustelle bzw. der einzelnen Arbeitsbereiche ist der Auftragnehmer voll verantwortlich (insbesondere Schutz von Personen).

7.8 Die Auflagen und Bestimmungen der erteilten rechtlichen Bewilligungen (Wasserrecht, Forstrecht, Eisenbahnrecht, etc.) sind genauestens einzuhalten.

7.9 Vor Baudurchführung ist das Einvernehmen mit den jeweiligen Einbauten - bzw. Leitungsträger betreffend der Lage und eventueller Maßnahmen herzustellen bzw. sind die Auflagen der eventuell beiliegenden Niederschriften bzw. Stellungnahmen sowie die Richtlinien der jeweiligen Einbautenträger einzuhalten

7.10 Für sämtliche Arbeiten welche im Straßenbereich durchgeführt werden, ist vom Auftragnehmer bei der jeweils zuständigen Behörde um Genehmigung anzusuchen, Die Verfahrenskosten sowie die notwendigen Verkehrsmaßnahmen (Aufstellen, Betrieb und Wartung der Anlagen) sind in die Einheitspreise einzurechnen.

8 AUSFÜHRUNGSFRISTEN

8.1 Der Ausführungszeitraum ist dem gegenständlichen Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Differenzen in vertraglicher, finanzieller oder technischer Hinsicht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen und/oder einzustellen.

9 QUALITÄTSKONTROLLEN

9.1 Für die Lieferung des Schotter- und Gesteinsmaterials ist ein entsprechender Qualitätsnachweis (CE Kennzeichnung) erforderlich.

9.2 Für die Qualitätsanforderungen, Qualitätskontrollen und Abzüge infolge Qualitätsverminderung gelten die jeweils bezughabenden Vorschriften (RVS) bzw. ÖNORMEN rechtsverbindlich.

9.3 Abweichend zu den vorgenannten Regelwerken gilt für bituminöse Trag- und Deckschichten: - Die Kosten der Abnahmeprüfung sind in die Einheitspreise einzurechnen. - Die Abzugsberechnung erfolgt durch die Prüfstelle der Abnahmeprüfung. - Diese Kosten sind ebenfalls in die Einheitspreise einzurechnen. - Für ein Prüflös, in dem bei Hohlraumgehalt, Verdichtungsgrad oder Schichtdicke ein Abzug erfolgt, ist die Vergütung eines Mischgutmehrverbrauchs ausgeschlossen. - Mit der Schlussrechnung ist der Prüfbericht und die Berechnung der Abzüge dem Auftraggeber vorzulegen.

10 RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG

10.1 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen: - bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen; - bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang; - bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand

10.2 Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Sie sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des Auftraggebers und des Auftragnehmers sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Aufmassblätter, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen. Sind die Rechnungen so mangelhaft, dass der Auftraggeber sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem Auftragnehmer binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

10.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen Abschlagsrechnungen zu legen.

10.4 Auf Verlangen des Auftraggebers sind Rechnungen getrennt zu legen.

10.5 Sofern keine andere Frist vereinbart wurde, sind Schlussrechnungen drei Monate, sowie Teilrechnungen einen Monat nach Eingang der Rechnung fällig.

11 ÜBERNAHME

11.1 Die förmliche Übernahme kann auf Verlangen des Auftraggebers oder des Auftragnehmers erfolgen. Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der Auftraggeber das Recht, das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.

12 GEWÄHRLEISTUNG

12.1 Die Gewährleistung ab Datum der Übernahme beträgt drei Jahre.

12.2 Der Gewährleistungsanspruch und die Gewährleistungspflicht gehen in allen Fällen unter gleichen Bedingungen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger des Auftraggebers und des Auftragnehmers über. Durch schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung verlängert sich die Gewährleistung um den Zeitraum bis zur Mängelbehebung.

13 ERKLÄRUNGEN DES BIETERS

Der Bieter erklärt,

13.1 dass er die Ausschreibungsunterlagen samt Beilagen bearbeitet hat und alle darin festgelegten Bestimmungen und Richtlinien ohne Einschränkung anerkennt;

13.2 dass er über den Umfang der Leistungen sowie über die örtlichen Verhältnisse durch Erkundungen an Ort und Stelle und durch genaue Besichtigung des Baustellenbereichs im besonderen über die Zugänglichkeit, die Möglichkeit der Versorgung mit Wasser, mit elektrischer Energie, über Abbaustellen, Deponien und über alle sonstigen preis bildenden Umstände, die für das Erstellen des Angebotes notwendig sind, sich eingehende Gewissheit verschafft hat und diese dem Angebot zugrunde gelegt hat;

13.3 dass er sich verpflichtet, bei der Durchführung des Auftrages die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten;

13.4 dass Irrtümer sowie Fehleinschätzungen einen Teil des Unternehmerrisikos bilden und voll zu seinen Lasten gehen;

13.5 dass er die vertragsgemäße Erbringung der Leistung nicht von der Erteilung oder der Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig gemacht hat;

13.6 dass er ausdrücklich damit einverstanden ist, dass sämtliche Daten des Angebotes für die Erstellung von Auftragsgeberdatenbanken automationsunterstützt weiterverwendet werden können, wobei der Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gewährleistet bleibt;

13.7 dass seinem Angebot nur seine eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, dass weder mit anderen Bietern für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abrede über Preisbildungen oder Ausfallsentschädigungen getroffen wurden, noch Preisbildungen oder Kartellabreden vorliegen;

13.8 dass gegen ihn kein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;

13.9 dass er über die entsprechende finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Erfüllung des Auftrages verfügt;

Ständige Vertragsbestimmung der LB

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen Geschlechtsbezogene Aussagen sind auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich Die "Ständigen Vertragsbestimmungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vertragsbestimmungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie der Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

1.5 Qualitätsnachweise Prüfungen, die gemäß den technischen Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Verwertung von Abfall Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht auf der Baustelle oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer grundsätzlich für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen. Wenn die Schwellenwerte der Baurestmassentrennverordnung überschritten werden, sind für jede Stoffgruppe dem Auftraggeber Nachweise über deren Verwendung (Verbleib) zu übergeben.

1.6.2 Recycling-Baustoffe Bei der Durchführung können die für die jeweiligen Leistungen geeigneten Recycling-Baustoffe verwendet werden, die gemäß der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes mit dem Gütezeichen für Recycling-Baustoffe gekennzeichnet sind und für die die erforderlichen Qualitätsnachweise erbracht werden.

1.6.3 Verwertung von Böden

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Böden ist nach dem Merkblatt "Wiederverwendung/Verwertung von Bodenaushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.4 Verwertung sonstiger Materialien Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.2 oder

1.6.3. angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2006 (BAWP 2006), herausgeben vom BMLFUW, Abteilung VI/3, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.5 Anthropogene Belastung Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Schadstoffgesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung, BGBl II 39/2008, in der jeweils gültigen Fassung) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass der Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent mit mineralischen Baurestmassen verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen gehen, wie z.B. Altlastensanierungsgesetz, Altlastenbeiträge, zu Lasten des Auftragnehmers.

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz unterliegt der Auftragnehmer der Verpflichtung, der Wiederverwendung verwertbarer Materialien Vorrang einzuräumen. Instrumentarien dieser Aufgabe sind die Baurestmassentrennverordnung, die Deponieverordnung und das Wasserrechtsgesetz. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

1.6.6 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen der Abfälle den Nachweis des Sammlers oder Behandlers der Innehabung einer Berechtigung gemäß 24 AWG und hinsichtlich gefährlicher Abfälle der Nachweis der Innehabung einer Berechtigung gemäß 25 AWG zählt, zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position.
2. Vertragsbestimmungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe inkl. Regelblätter.
3. Vertragsbestimmungen der zugehörigen Leistungsgruppe inkl. Regelblätter.
4. Vertragsbestimmungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehrsinfrastruktur (LB-VI).

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen Die im LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at/Leistungsbeschreibungen" zu finden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme Der in dieser Leistungsbeschreibung, in den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) und das Eisenbahnwesen (RVE) bzw. den ÖNORMEN verwendete Begriff Abnahme ist als Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes zu verstehen und nicht als Übernahme im rechtlichen Sinn. Die Abnahme löst daher weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustellenbereich Als Baustellenbereich im Sinne der Leistungsbeschreibung werden alle in den Ausschreibungsunterlagen ausgewiesenen Flächen für Bauwerke, Straßen und Wege, Entwässerungsanlagen und sonstige Anlagen sowie sonstige vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen definierten, beigestellten Flächen und Räume (z.B. für Seitenentnahmen, Lagerstellen) bezeichnet.

2.3 Beistellen Das "Beistellen" im Sinne der Leistungsbeschreibung beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u. dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.4 Beistellungen Auftraggeber Vom Auftraggeber beigestellt bzw. bauseits beigestellt beinhaltet die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.5 Bereithalten Das "Bereithalten" beinhaltet zur Verfügung Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u. dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.6 Gesonderte Positionen Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen verstanden.

2.7 Herstellen Das Herstellen umfasst alle Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Soweit hierfür Materialien erforderlich sind, ist die Lieferung dieser Materialien inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.8 Laden Als Laden gilt die Ladetätigkeit auf ein Transportgerät. Das Laden beinhaltet nicht die Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.9 Lagerungsstelle Als Lagerungsstelle wird jener Ort bezeichnet, an dem das betreffende Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.10 Liefern Das Liefern beinhaltet den Erwerb, den Antransport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen

Lagerungsstelle und das Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.11 Seitlich lagern Das seitliche Lagern im Sinne der Leistungsbeschreibung beinhaltet den Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.12 Verführen im Baustellenbereich Das "Verführen im Baustellenbereich" beinhaltet die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Das Verführen beinhaltet auch: - die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens, - das Abladen.

Gesondert vergütet wird: - das Laden.

2.13 Verwendungsstelle Als Verwendungsstelle wird jener Ort bezeichnet, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.14 Wegschaffen Das "Wegschaffen" umfasst das zweckdienliche Verwerten unabhängig davon, ob innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereiches und erforderlichenfalls auch das Entsorgen von Materialien auf vom Auftragnehmer beigestellten Deponien bzw. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen einschließlich des Transportes, des Abladens, jedoch nicht das Laden. Das Wegschaffen beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens. Sofern nicht anders festgelegt findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des Auftragnehmers (AN) statt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugs- Positionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hierfür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit 7 Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschrieben Leistungspositionen abgegolten.

3.2 Nebenleistungen Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten insbesondere für die nachfolgend angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Sicherung der Leistungen gegen schädliche Wettereinflüsse (Temperatur, Wind u. dgl.) und gegen Tagwasser (Niederschlagwasser) und dessen etwa erforderliche Beseitigung.

3.2.2 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.3 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u. dgl. je nach Erfordernis.

3.2.4 Beistellen der Schutz- und Sicherungsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen sowie der aus Sicherheitsgründen notwendigen Abschränkungen, Warn- und Verkehrszeichen.

3.2.5 Beistellen sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste u.dgl.

3.2.6 Beseitigung aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Stoffrückstände, sowie der Rückstände jener Stoffe, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden. Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Stoffen und Abfällen, welche als gefährlicher Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen.

3.2.7 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.8 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.